

[Home](#) > [Umwelt & Verkehr](#) > [Verkehr](#)

Verkehr

Dieses Dokument wurde erstellt am 20.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [An-/Abmeldung eines Kfz](#)
- [Begutachtung \(Pickerl\)](#)
- [Besondere Überprüfung – Vorführung](#)
- [Kennzeichentafeln](#)
- [Kontrollgerät/Fahrtschreiber](#)
 - [Kontrollgerät/Fahrtschreiber – Überprüfung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Schaublätter – Aufbewahrung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Folgende Fahrzeuge sind ganz freigestellt:](#)
 - [Folgende Fahrzeuge sind freigestellt, wenn das Lenken des Fahrzeuges für die Lenkerin/den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt](#)
 - [Folgende Fahrzeuge sind nur in Bezug auf Fahrtunterbrechungen gemäß Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 561/2006 freigestellt](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Unternehmenskarte – Antrag](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Digitale Vignette](#)
- [Spritpreisrechner](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)

- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Gefahrgut](#)
 - [Gefahrgutbeauftragtenkurse](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Gefahrgutlenkerschulungen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Schulung für Personen \(Luftfahrt\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Schulung für Personen \(Seeverkehr\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Ausnahmebewilligung Schiene, Schiffsverkehr, Luftfahrt](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)

- [Zum Formular](#)
- [Ausnahmebewilligung Straße](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Beförderungsgenehmigung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Genehmigung von radioaktiven Stoffen in besonderer Form](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Sicherheitsberater \(Gefahrgutbeauftragter\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Zuteilung einer Kurzbezeichnung bzw. einer Identifizierungsnummer](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Informationsverpflichtung des Absenders](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)

- [Betroffene Unternehmen](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Begleitpapier – Mitführung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Arbeiten auf oder neben der Straße – Bewilligung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Straßenbenützung zu verkehrsfremden Zwecken – Bewilligung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Lkw-Fahrverbote](#)
 - [Allgemeines Nacht-, Wochenend- und Feiertagsfahrverbot](#)
 - [Online-Ratgeber und -Rechner](#)
 - [Lkw-Fahrverbot wegen Feinstaub](#)
 - [Online-Ratgeber und -Rechner](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Lkw-Fahrverbot auf äußerst linkem Fahrstreifen](#)
 - [Online-Ratgeber und -Rechner](#)
 - [Lkw-Ferienfahrverbote 2019](#)
 - [Online-Ratgeber und -Rechner](#)

Verkehr

Aktuelle Informationen über Verkehr, Kontrollgerät/Fahrtschreiber, Gefahrgut, Begleitpapier, Arbeiten bei der Straße, Straßenbenützung zu verkehrsfremden Zwecken etc.

Information für Einsteiger

Straßen tragen den weitaus größten Anteil am Verkehr. Sie verbinden wichtige politische und wirtschaftliche Zentren mit peripheren Gebieten ebenso wie mit Urlaubsgebieten und sind daher für Unternehmen ein zentraler Faktor.

In einer Zeit ständig steigender Mobilität stellen sich hohe Anforderungen an Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer und Infrastruktur. Dazu ermöglichen Kraftfahr- und straßenverkehrsrechtliche Grundlagen die Bewältigung des enormen Verkehrsaufkommens. Die österreichische Gesetzgebung ist durch Regelungen innerhalb der Europäischen Union (EU) oder durch internationale, nationale, regionale und lokale Festlegungen bestimmt und wird maßgeblich durch den Leitgedanken "Nachhaltige Mobilität" geprägt. Angesichts der wachsenden Verkehrsströme in und durch Österreich, insbesondere auf der Straße, werden in Österreich umweltfreundliche Verkehrsarten wie der Kombinierte Verkehr gefördert.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

An-/Abmeldung eines Kfz

Die Zulassung ist die behördliche Registrierung (Anmeldung) eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers. Ein bisher zugelassenes Fahrzeug kann bei einer Zulassungsstelle entweder vorübergehend ([⇒ Hinterlegung von Kennzeichen](#)) oder endgültig abgemeldet werden.

HINWEIS Ist die Zulassungsbesitzerin/der Zulassungsbesitzer verstorben, genießen die zukünftigen Erben/die zukünftigen Erben in bestimmten Fällen weiterhin Kfz-Versicherungsschutz. Bitte kontaktieren Sie in dieser Frage die jeweilige Kfz-Haftpflichtversicherung.

Weitere Informationen finden sich auf oesterreich.gv.at:

- [⇒ Kfz-Zulassung](#)
- [⇒ Normverbrauchsabgabe \(NoVA\)](#)
- [⇒ Zulassungsbescheinigung - Namens-/Adressänderung](#)
- [⇒ Zulassungsbescheinigung - Duplikat bei Verlust oder Diebstahl](#)
- [⇒ Fahrzeugs-Genehmigungsdokument - Duplikat bei Verlust oder Diebstahl](#)
- [⇒ Kfz-Abmeldung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Begutachtung (Pickerl)

Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen in regelmäßigen Abständen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft werden (sogenannte § 57a-Begutachtung).

Weitere Informationen zu [⇒ Begutachtung \(Pickerl\)](#) finden sich auf oesterreich.gv.at.

Stand: 20.03.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Besondere Überprüfung – Vorführung

Wenn die **Behörde Bedenken** hat, ob sich ein Fahrzeug noch in **verkehrs- und betriebssicherem Zustand** befindet (eventuell aufgrund einer Anzeige), so hat sie eine besondere Überprüfung anzuordnen.

Eine solche besondere Überprüfung kann **auch für Fahrzeuge** angeordnet werden, deren **erstmalige Zulassung** länger als **zwölf Jahre** zurückliegt.

Die Zulassungsbesitzerin/der Zulassungsbesitzer hat sein Fahrzeug aufgrund einer solchen Vorladung zur Prüfung vorzuführen und das [Fahrzeug-Genehmigungsdokument](#) vorzulegen.

Weitere Informationen zu [Besonderer Überprüfung Vorführung](#) finden sich auf oesterreich.gv.at.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Kennzeichentafeln

Laut Kraftfahrzeuggesetz muss die vorgesehene Kennzeichentafel mit dem für das Fahrzeug zugewiesenen Kennzeichen auf eine bestimmte Weise am Fahrzeug angebracht sein.

Weitere Informationen finden zu [Kennzeichentafeln](#) finden sich auf oesterreich.gv.at.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Kontrollgerät/Fahrtschreiber

Unternehmen, die Fahrzeuge mit Kontrollgeräten/Fahrtschreibern verwenden, müssen diese Geräte alle zwei Jahre in einer dafür ermächtigten Stelle überprüfen lassen. In der Regel wird diese Überprüfung mit der Begutachtung des Fahrzeuges zusammengelegt werden können.

Neben der Überprüfungspflicht haben Zulassungsbesitzerinnen/Zulassungsbesitzer von mit Kontrollgeräten/Fahrtschreibern ausgestatteten Fahrzeugen auch Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sowie die Pflicht, Schaublätter bzw. Daten auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Die sogenannte Unternehmenskarte ist erforderlich, damit die in einem digitalen Kontrollgerät gespeicherten Daten einem Unternehmen zugeordnet und heruntergeladen werden können. Unternehmenskarten können bei den Autofahrerclubs [ARBÖ](#) und [ÖAMTC](#) beantragt werden.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Kontrollgerät/Fahrtschreiber – Überprüfung

Inhaltliche Beschreibung

Das Kontrollgerät bzw. der Fahrtschreiber muss alle zwei Jahre in einer dafür ermächtigten Stelle überprüft werden.

In der Regel wird die Überprüfung des Kontrollgerätes/Fahrtschreibers mit der Begutachtung des Fahrzeuges zusammengelegt werden können, da die Stellen, die zur Begutachtung von Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg ermächtigt sind, üblicherweise auch zur Überprüfung von Kontrollgeräten bzw. Fahrtschreibern ermächtigt sind.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das Fahrzeuge verwendet, die mit einem Kontrollgerät/Fahrtschreiber ausgerüstet sein müssen

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Das Kontrollgerät bzw. der Fahrtschreiber und dessen Antriebseinrichtung (Fahrtschreiberanlage) ist nach jedem Einbau und jeder Reparatur dieser Anlage und nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfangs des Kraftfahrzeuges, sonst mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Prüfung, durch eine/einen gemäß § [125](#) [Kraftfahrgesetz 1967](#) (KFG 1967) bestellte Sachverständige/bestellten Sachverständigen oder durch eine/einen hierzu gemäß § [24](#) Abs 5 [KFG 1967](#) Ermächtigte/Ermächtigten prüfen zu lassen.

Zuständige Stelle

Eine/ein gemäß § [125](#) [KFG 1967](#) bestellte Sachverständige (Landesprüfstelle)/bestellter Sachverständiger (Landesprüfstelle) oder eine/ein hierzu gemäß § [24](#) Abs 5 [KFG 1967](#) Ermächtigte/Ermächtigter

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen unterschiedlich hohe Kosten an.

Zusätzliche Informationen

Beim Austausch oder der Reparatur eines digitalen Kontrollgerätes sind alle Daten des Kontrollgerätes von der durchführenden Stelle zu speichern und mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Die gespeicherten Daten sind auf Verlangen der Zulassungsbesitzerin/dem Zulassungsbesitzer oder der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber der Lenkerin/des Lenkers, dessen Daten gespeichert sind, zur Verfügung zu stellen und dürfen ohne behördliche Anordnung nicht an Dritte weitergegeben werden.

Ein Nachweis über das Ergebnis der letzten durchgeführten Überprüfung des Kontrollgerätes/der Fahrtschreiberanlage ist bei einer Überprüfung (§ [56](#) [KFG 1967](#)) oder Begutachtung (§ [57a](#) [KFG 1967](#)) des Fahrzeuges vorzulegen.

Rechtsgrundlagen

- § [24](#) Abs 4 [Kraftfahrgesetz 1967](#) (KFG 1967)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 165/2014](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Schaublätter – Aufbewahrung

Inhaltliche Beschreibung

Die Zulassungsbesitzerinnen/die Zulassungsbesitzer (somit auch Unternehmen) von Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, oder Omnibussen, die mit einem Kontrollgerät oder Fahrtschreiber ausgestattet sein müssen und nicht unter eine der Ausnahmen fallen, haben dafür zu sorgen, dass vor Fahrten die Namen der Lenkerinnen/der Lenker, der Tag und der Ausgangspunkt oder die Kursnummern der Fahrten sowie am Beginn und am Ende der Fahrten der Stand des Wegstreckenmessers in entsprechender Weise in die Schaublätter des Kontrollgerätes/Fahrtschreibers eingetragen werden.

Sie haben die Schaublätter zwei Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei Verwendung eines digitalen Kontrollgerätes sind die von den Kontrollgeräten als auch von den Fahrerkarten übertragenen oder ausgedruckten Daten nach ihrer Aufzeichnung zwei Jahre lang geordnet nach Lenkerinnen/Lenkern und Datum aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das die oben genannten Fahrzeuge zur Güter- oder Personenbeförderung einsetzt

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Die Schaublätter der Kontrollgeräte/Fahrtschreiber bzw. die Daten der digitalen Kontrollgeräte müssen zwei Jahre lang im Betrieb aufbewahrt werden.

Zuständige Stelle

Die aufbewahrten Schaublätter bzw. gespeicherten Daten sind erforderlichenfalls der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion) vorzulegen bzw. zu übermitteln.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Wenn das Fahrzeug unter eine der folgenden Ausnahmen fällt, so muss das Kontrollgerät/der Fahrtschreiber lediglich zum Zwecke der Geschwindigkeitskontrolle verwendet werden.

Folgende Fahrzeuge sind ganz freigestellt:

Gemäß § 24 Abs 2b Z 1 KFG:

- Fahrzeuge, die Eigentum von Behörden sind oder von diesen ohne FahrerIn/Fahrer angemietet sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen
- Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne FahrerIn/Fahrer angemietet werden
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, und zwar in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least
- Fahrzeuge, die von den Straßenbauämtern der Gebietskörperschaften verwendet und die von Landes- oder Gemeindebediensteten gelenkt werden
- Spezialfahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren
- speziell ausgerüstete Projektfahrzeuge für mobile Projekte, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken dienen
- Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden
- Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 km für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden
- Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Personenbeförderung verwendet werden
- Fahrzeuge mit Elektroantrieb mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.250 kg, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung verwendet werden

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006:

- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, und die nur in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt
- Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h
- Fahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne FahrerIn/Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt
- Fahrzeuge – einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden –, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden
- Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke
- spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden
- Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden
- Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden

Folgende Fahrzeuge sind freigestellt, wenn das Lenken des Fahrzeuges für die Lenkerin/den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt

Gemäß § 24 Abs 2b Z 2 KFG:

- Fahrzeuge, die in Verbindung mit Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden

Folgende Fahrzeuge sind nur in Bezug auf Fahrtunterbrechungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG)

Nr. 561/2006 freigestellt

Gemäß § 24 Abs 2b Z 3 KFG:

- Fahrzeuge, die zum Sammeln von Rohmilch bei landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden
- Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte
- Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen zur Hausmüllabfuhr eingesetzt werden
- Fahrzeuge, die von den Straßenerhaltern oder von Unternehmen, die von Straßenerhaltern beauftragt wurden, für den Winterdienst eingesetzt werden, sofern das Fahrzeug nicht unter die Ausnahme der Z 1 lit. d (Fahrzeuge, die von den Straßenbauämtern der Gebietskörperschaften verwendet und die von Landes- oder Gemeindebediensteten gelenkt werden) fällt.

Rechtsgrundlagen

- § [» 103](#) Abs 4 [» Kraftfahrzeuggesetz 1967](#) (KFG 1967)
- Artikel 33 Abs 2 der [» Verordnung \(EU\) Nr. 165/2014](#)

Ausnahmen:

- § [» 24](#) Abs 2b Z 1, 2 und 3 [» Kraftfahrzeuggesetz 1967](#) (KFG 1967)
- Artikel 3 lit. aa bis i der [» Verordnung \(EG\) Nr. 561/2006](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Unternehmenskarte – Antrag

Inhaltliche Beschreibung

Für die Zuordnung der in einem digitalen Kontrollgerät gespeicherten Daten zu einem Unternehmen und für das Herunterladen der Daten eines digitalen Kontrollgerätes benötigt ein Unternehmen eine sogenannte Unternehmenskarte.

Jedes Unternehmen, das Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen einsetzt, die unter die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen, kann eine Unternehmenskarte bei einer gemäß § 102d Abs 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) hierfür ermächtigten Einrichtung beantragen (Autofahrerclubs [» ARBÖ](#) und [» ÖAMTC](#)).

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen einsetzt, die unter die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.
Die Gültigkeitsdauer der Unternehmenskarte beträgt fünf Jahre.

Zuständige Stelle

- [» Vignettenevidenz](#)

Stand: 20.03.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Spritpreisrechner

Inhaltliche Beschreibung

Betreiberinnen/Betreiber von Tankstellen in Österreich, die auch [» Verbraucherinnen/Verbrauchern](#) (§ 1 Konsumentenschutzgesetz – KSchG) Treibstoffe gewerbsmäßig anbieten, haben jeweils die an ihrem Tankstellenareal ausgezeichneten Preise für Dieselmotorkraftstoff und Superbenzin 95 Oktan nach der jeweiligen Preisänderung an die Preistransparenzdatenbank bei der E-Control in elektronischer Form zu melden.

Unter [» www.spritpreisrechner.at](#) sind Verbraucherinnen/Verbrauchern zu einem bestimmten Standort die nächstgelegenen zehn Tankstellen mit den Preisen der günstigsten fünf anzuzeigen. Die Tankstellen erscheinen auf einer Karte und werden darunter aufgelistet (jeweils nach Preishöhe sortiert). Außerdem zeigt der E-Control -Spritpreisrechner zu jeder Tankstelle weitere Informationen wie Öffnungszeiten, Shopangebot etc. an.

Betroffene Unternehmen

Tankstellenbetreiberinnen/Tankstellenbetreiber

Voraussetzungen

Die Tankstellenbetreiberin/der Tankstellenbetreiber bietet Treibstoffe gewerbsmäßig auch an [» Verbraucherinnen/Verbrauchern](#) (§ 1 Konsumentenschutzgesetz) an.

Fristen

Um **12 Uhr** sind die von Tankstellenbetreiberinnen/Tankstellenbetreibern erhöhten Treibstoffpreise unverzüglich einzumelden. Danach sind Preissenkungen spätestens innerhalb einer halben Stunde zu übermitteln.

Zuständige Stelle

- Die Einmeldung der Preise erfolgt beim bei der E-Control eingerichteten [» Spritpreisrechner](#).
- Verstöße gegen die zugrundeliegende [» Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise](#) werden von den zuständigen Organen der [» Bezirksverwaltungsbehörden](#) nach den Strafbestimmungen des [» Preistransparenzgesetzes](#) geahndet.
- Bei Verstößen sind auch zivilrechtliche Unterlassungsklagen gemäß [» Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb](#) (UWG) bei den [» Handelsgerichten](#) möglich.

Verfahrensablauf

Die Einmeldung der Treibstoffpreise erfolgt entweder über Internet, SMS oder über eine Datendirektleitung (Webservices), sobald die Tankstellenbetreiberin/der Tankstellenbetreiber eine Änderung eines Preises für Diesel oder Super 95 vornimmt.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Einmeldung an.

Zusätzliche Informationen

Die Tankstellenbetreiberinnen/die Tankstellenbetreiber können im Spritpreisrechner auch die Öffnungszeiten und Kontaktdaten ihrer Tankstelle, Angebotsinformationen, Zahlungsarten und Zahlungsmodalitäten veröffentlichen lassen.

» [Informationen zur Preisauszeichnung an Tankstellen](#) finden sich auf USP.gv.at.

Rechtsgrundlagen

- § » [1a](#) » [Preistransparenzgesetz](#)
- » [Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011](#)
- § » [1](#) » [Konsumentenschutzgesetz](#)

Experteninformation

- » [Spritpreisrechner der E-Control](#)
- » [Häufige Fragen und Antworten zum Spritpreisrechner](#)

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Gefahrgut

Bestimmte Stoffe oder Gegenstände werden als gefährliche Güter bezeichnet, weil sie wegen ihrer Eigenschaften beim Transport eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren, für Sachen oder die Umwelt darstellen. Zusammen mit österreichischen Rechtsvorschriften garantieren vor allem umfangreiche zwischenstaatliche Übereinkommen die sichere Abwicklung dieser Beförderungen. Sie regeln die Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation der Gefahrgüter, die Schulung und das Verhalten des bei der Beförderung tätigen Personals, sowie Anforderungen an Fahrzeugbau und -ausrüstung. Sie legen auch fest, welche gefährlichen Güter überhaupt nicht befördert werden dürfen.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Gefahrgutbeauftragtenkurse

Inhaltliche Beschreibung

Schulungskurse für Gefahrgutbeauftragte dürfen nur von mittels Bescheid anerkannten Schulungsveranstaltern durchgeführt werden. Über Anerkennungsanträge entscheidet der zuständige Landeshauptmann.

Der Schulungsveranstalter selbst, wie auch sein Lehrpersonal, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Betroffene Unternehmen

Natürliche und juristische Personen mit einer Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung

Voraussetzungen

- Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung
- Die Antragstellerin/der Antragsteller muss mindestens 24 Jahre alt sein und vertrauenswürdig. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- Landeshauptfrau/Landeshauptmann, in dessen Wirkungsbereich sich die Schulungsräumlichkeiten der Veranstalterin/des Veranstalters befinden
- Befinden sich die Schulungsräumlichkeiten auch im Wirkungsbereich von anderen Landeshauptleuten, so sind deren Stellungnahmen einzuholen
- Über Änderungsanträge entscheidet die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann, der den Anerkennungsbescheid erlassen hat

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Anerkennung als Schulungsveranstalterin/Schulungsveranstalter müssen insbesondere Unterlagen zu folgenden Einzelheiten beigefügt werden:

- Qualifikationen der Veranstalterin/des Veranstalters und des Lehrpersonals
- Detailliertes Schulungsprogramm samt Lehrplänen und Zeitplänen
- Angaben zur Schulung der Berichtserstellung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
- Lehrmittel
- Bedingungen für die Teilnahme an der Schulung und Prüfung, wie die Anzahl der Teilnehmerinnen/der Teilnehmer und die Sprache

In den Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, sind Nachweise über die Qualifikation der Veranstalterin/des Veranstalters sowie des Lehrpersonals in Bezug auf die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und das Fehlen von Ausschlussgründen zu erbringen.

Kosten

- Anerkennungsbescheid
 - 581 Euro
- Bescheid über die Änderung der Anerkennung
 - 145 Euro

Rechtsgrundlagen

- § [» 11](#) Abs 6 [» Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)
- §§ [» 2](#), [» 3](#) und [» 5](#) [» Gefahrgutbeförderungsverordnung](#) (GGBV)
- [» Gewerbeordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Gefahrgutlenkerschulungen

Inhaltliche Beschreibung

Schulungskurse für Gefahrgutlenker dürfen nur von mittels Bescheid anerkannten Schulungsveranstaltern durchgeführt werden. Über Anerkennungsanträge entscheidet der zuständige Landeshauptmann.

Der Schulungsveranstalter selbst, wie auch sein Lehrpersonal, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Zum Zwecke der Ausstellung der Gefahrgutlenkerbescheinigung im Scheckkartenformat erhält der Schulungsveranstalter Zugang zum Bestellsystem über Portal Austria. Die Zugangsberechtigung übermittelt der Landeshauptmann mit der Anerkennung oder auf Antrag in einem ergänzenden Bescheid.

Betroffene Unternehmen

Natürliche und juristische Personen mit einer Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung

Voraussetzungen

- Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller muss mindestens 24 Jahre alt sein und vertrauenswürdig. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- Landeshauptfrau/Landeshauptmann, in dessen Wirkungsbereich sich die Schulungsräumlichkeiten der Veranstalterin/des Veranstalters befinden
- Befinden sich die Schulungsräumlichkeiten auch im Wirkungsbereich von anderen Landeshauptleuten, so sind deren Stellungnahmen einzuholen
- Über Änderungsanträge entscheidet die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann, die/der den Anerkennungsbescheid erlassen hat

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Anerkennung als Schulungsveranstalter müssen insbesondere Unterlagen zu folgenden Einzelheiten beigefügt werden:

- Qualifikationen der Veranstalterin/des Veranstalters und des Lehrpersonals
- Detailliertes Schulungsprogramm samt Lehrplänen und Zeitplänen
- Durchführung der persönlichen praktischen Übungen, insbesondere der Löschübungen mit dem Feuerlöscher
- Lehrmittel
- Bedingungen für die Teilnahme an der Schulung und Prüfung, wie die Anzahl der Teilnehmerinnen/der Teilnehmer und die Sprache
- Katalog der Prüfungsfragen
- Ausführliches Programm der Prüfung, in welchem die Prüfungsgebiete festgelegt sowie die vorgesehenen Prüfungsmethoden, die Dauer der schriftlichen Prüfung und die erforderliche Mindestnote angegeben sind

In den Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, sind Nachweise über die Qualifikation der

Veranstalterin/des Veranstalters sowie des Lehrpersonals in Bezug auf die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und das Fehlen von Ausschlussgründen zu erbringen.

Kosten

- Anerkennungsbescheid
 - 290 Euro
- Bescheid über die Änderung der Anerkennung
 - 72 Euro

Rechtsgrundlagen

- § [14](#) [»](#) [Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)
- §§ [15](#), [16](#), [18](#) und [23c](#) [»](#) [Gefahrgutbeförderungsverordnung](#) (GGBV)
- [»](#) [Gewerbeordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Schulung für Personen (Luftfahrt)

Inhaltliche Beschreibung

Schulungskurse für bestimmte Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der Zivilluftfahrt beteiligt sind, dürfen nur von mittels Bescheid anerkannten Schulungsveranstaltern durchgeführt werden. Über Anerkennungsanträge entscheidet die Austro Control GmbH. Der Schulungsveranstalter selbst, wie auch sein Lehrpersonal, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Betroffene Unternehmen

Natürliche und juristische Personen mit einer Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung (GewO)

Voraussetzungen

- Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller muss mindestens 24 Jahre alt sein und vertrauenswürdig. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

[» Austro Control GmbH](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Anerkennung als Schulungsveranstalterin/Schulungsveranstalter müssen insbesondere Unterlagen zu folgenden Einzelheiten beigefügt werden:

- Qualifikationen der Veranstalterin/des Veranstalters und des Lehrpersonals
- Detaillierte Schulungsprogramme samt Lehrplänen, Zeitplänen und Prüfungsprogrammen
- Lehrmittel, bei e-Learning: entsprechendes Lernprogramm
- Bedingungen für die Teilnahme an der Schulung und Prüfung, wie die Anzahl der Teilnehmerinnen/der Teilnehmer und die Sprache

In den Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, sind Nachweise über die Qualifikation der Veranstalterin/des Veranstalters sowie des Lehrpersonals in Bezug auf die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und das Fehlen von Ausschlussgründen zu erbringen.

Kosten

- Anerkennungsbescheid
 - 581 Euro
- Bescheid über die Änderung der Anerkennung
 - 145 Euro

Rechtsgrundlagen

- § [33](#) [» Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)
- §§ [39](#), [» 40](#) und [» 42](#) [» Gefahrgutbeförderungsverordnung](#) (GGBV)
- [» Gewerbeordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Schulung für Personen (Seeverkehr)

Inhaltliche Beschreibung

Schulungskurse für Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr beteiligt sind, dürfen nur von mittels Bescheid anerkannten Schulungsveranstaltern durchgeführt werden. Über Anerkennungsanträge entscheidet die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Der Schulungsveranstalter selbst, wie auch sein Lehrpersonal, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Betroffene Unternehmen

Natürliche und juristische Personen mit einer Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung

Voraussetzungen

- Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung
- Die Antragstellerin/der Antragsteller muss mindestens 24 Jahre alt sein und vertrauenswürdig. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

» [Bundesministerin/Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Anerkennung als Schulungsveranstalterin/Schulungsveranstalter müssen insbesondere Unterlagen zu folgenden Einzelheiten beigefügt werden:

- Qualifikationen der Veranstalterin/des Veranstalters und des Lehrpersonals
- Detaillierte Schulungsprogramme samt Lehrplänen und Zeitplänen
- Lehrmittel
- Bedingungen für die Teilnahme an der Schulung und Prüfung, wie die Anzahl der Teilnehmerinnen/der Teilnehmer und die Sprache
- Katalog der Prüfungsfragen
- Ausführliches Programm der Prüfung, in welchem die Prüfungsgebiete festgelegt sowie die vorgesehenen Prüfungsmethoden, die Dauer der schriftlichen Prüfung und die erforderliche Mindestnote angegeben sind

In den Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, sind Nachweise über die Qualifikation der Veranstalterin/des Veranstalters sowie des Lehrpersonals in Bezug auf die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und das Fehlen von Ausschlussgründen zu erbringen.

Kosten

- Anerkennungsbescheid
 - 290 Euro
- Bescheid über die Änderung der Anerkennung
 - 72 Euro

Rechtsgrundlagen

- § » [31](#) » [Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)
- §§ » [28](#), » [29](#) und » [31](#) » [Gefahrgutbeförderungsverordnung](#) (GGBV)
- » [Gewerbeordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Ausnahmebewilligung Schiene, Schiffsverkehr, Luftfahrt

Inhaltliche Beschreibung

Für Beförderungen, die gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) nicht zulässig sind, kann eine Ausnahmegewilligung zum Zweck der Erprobung oder wegen besonderer Gegebenheiten erteilt werden.

Betroffene Unternehmen

- Allgemeine Beschreibung:
Jedes Unternehmen, das an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, auch wenn kein Erwerbszweck gegeben ist
- Rechtsform:
natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen bzw. -zusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit, staatliche Einrichtungen
- Branche: Transport

Voraussetzungen

- Beförderung dient Erprobungszwecken oder es sprechen besondere Gegebenheiten für eine Genehmigung und vom Standpunkt der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit bestehen keine Bedenken

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

⇒ [Bundesministerin/Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

174 Euro

Rechtsgrundlagen

§ ⇒ [9](#) ⇒ [Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

⇒ [Transport of Dangerous Goods by Air – Application Form for Exemptions](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Ausnahmegewilligung Straße

Inhaltliche Beschreibung

Für Beförderungen, die gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) nicht zulässig sind, kann eine Ausnahmegewilligung zum Zweck der Erprobung oder wegen besonderer Gegebenheiten erteilt werden.

Betroffene Unternehmen

- Allgemeine Beschreibung:
Jedes Unternehmen, das an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, auch wenn kein Erwerbszweck gegeben ist.
- Rechtsform:
natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen bzw. -zusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit, staatliche Einrichtungen
- Branche: Transport

Voraussetzungen

- Beförderung dient Erprobungszwecken oder es sprechen andere besondere Gegebenheiten für eine Genehmigung und vom Standpunkt der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit bestehen keine Bedenken

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Hauptwohnsitz bzw. ihre/seine Hauptniederlassung oder ihren/seinen Sitz hat

Falls keine dieser Örtlichkeiten zutrifft:

- Landeshauptmann des ersten von der Beförderung berührten österreichischen Bundeslandes

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

- Beförderung im örtlichen Wirkungsbereich von höchstens zwei Landeshauptleuten:
 - 87 Euro
- Beförderung im örtlichen Wirkungsbereich von mehr als zwei Landeshauptleuten:
 - 174 Euro

Rechtsgrundlagen

§ [9](#) [Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Beförderungsgenehmigung

Inhaltliche Beschreibung

Die Beförderung gefährlicher Güter bedarf einer Genehmigung, wenn dies die internationalen Abkommen (ADR, RID, ADN, ICAO-TI, IMDG-Code) vorsehen. Die Genehmigung erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Betroffene Unternehmen

- Allgemeine Beschreibung:
Jedes Unternehmen, das an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, auch wenn kein Erwerbszweck gegeben ist
- Rechtsform:
Natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen bzw. -zusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit, staatliche Einrichtungen
- Branche: Transport

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

» [Bundesministerin/Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

- Der Antrag auf Genehmigung der Beförderung wird bei der Bundesministerin/beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gestellt und hat zu enthalten:
 - Genaue Bezeichnung und Beschreibung der zu befördernden Güter (insbesondere hinsichtlich chemischer und physikalischer Beschaffenheit)
 - Alle durch die internationalen Abkommen vorgeschriebenen Angaben und Bescheinigungen
 - Angaben, wann und wo die Beförderung stattfinden soll
- Gegebenenfalls hat die Antragstellerin/der Antragsteller dem Antrag weitere Unterlagen hinsichtlich Eignung der vorgesehenen Umschließungsmittel, Fahrzeuge und Beförderungsstrecken beizufügen
- Wenn aufgrund der Art und Gefährlichkeit der zu befördernden Güter bzw. wegen anderer Gegebenheiten es erforderlich ist, kann die Genehmigung Auflagen erhalten, sowie zeitliche, örtliche und sachliche Einschränkungen
- Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsstrecke
- Bei Sicherheitsbedenken kann die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Inneres, die Überwachung der Beförderung anordnen
- Bei Wegfall der Voraussetzungen oder Gefährdung der Sicherheit ist die Genehmigung unverzüglich zu entziehen oder einzuschränken. Rechtsmittel dagegen haben keine aufschiebende Wirkung.

Erforderliche Unterlagen

Siehe Verfahrensablauf.

Kosten

109 Euro

Rechtsgrundlagen

§ » [8](#) » [Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Genehmigung von radioaktiven Stoffen in besonderer Form

Inhaltliche Beschreibung

Radioaktive Stoffe in besonderer Form sowie Baumuster von Verpackungen für radioaktive Stoffe sind behördlich zu genehmigen, wenn sie hinsichtlich ihrer Bauart, Ausstattung und Ausrüstung den Vorschriften der internationalen Abkommen (ADR, RID, ADN, IMDG-Code und ICAO-TI) entsprechen.

Betroffene Unternehmen

- Allgemeine Beschreibung:
Jedes Unternehmen, das an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, auch wenn kein Erwerbszweck gegeben ist
- Rechtsform:
Natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen bzw. -zusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit, staatliche Einrichtungen

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

⇒ [Bundesministerin/Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

- Der Antrag auf Genehmigung hat sämtliche Angaben und Bescheinigungen zu enthalten, die laut internationalen Vorschriften erforderlich sind sowie ein Sachverständigengutachten
 - Der Genehmigung können auch ausländische Gutachten zugrunde gelegt werden, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder Raschheit des Verfahrens geboten erscheint und keine Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit und Vorschriftsmäßigkeit dieser Prüfung bestehen
- Auf Verlangen der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sind weitere Beweismittel beizubringen
- Im Genehmigungsbescheid wird ein Kennzeichen festgesetzt
- Falls erforderlich wird der Bescheid unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen erteilt
- Die Erteilung einer Genehmigung von Bauartmustern ist auch durch Gültigkeitserklärung der von einer ausländischen Behörde ausgestellten Zeugnisse möglich

Erforderliche Unterlagen

Siehe Verfahrensablauf.

Kosten

363 bzw. 181 Euro

Rechtsgrundlagen

§ [» 5](#) [» Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragter)

Inhaltliche Beschreibung

Unternehmen, deren Tätigkeit die Beförderung bzw. das damit in Zusammenhang stehende Befüllen oder Verpacken sowie Be- und Entladen von gefährlichen Gütern gemäß den internationalen Abkommen (ADR, RID, ADN) ist, haben mindestens eine Gefahrgutbeauftragte/einen Gefahrgutbeauftragten zu benennen.

Betroffene Unternehmen

- Allgemeine Beschreibung:
Jedes Unternehmen, das an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, auch wenn kein Erwerbszweck gegeben ist
- Rechtsform:
Natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen bzw. -zusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit, staatliche Einrichtungen
- Branche: Transport

Voraussetzungen

Die/der für das betroffene Unternehmen benannte Gefahrgutbeauftragte muss Inhaberin/Inhaber eines für den oder die betreffenden Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises sein.

Fristen

Benennungen von bzw. Änderungen der Gefahrgutbeauftragten sind binnen eines Monats der Bundesministerin/dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mitzuteilen sowie Beginn und gegebenenfalls das Ende von deren Funktionsdauer.

Zuständige Stelle

[» Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

- Die/der Gefahrgutbeauftragte muss eine Erstschtulung bei einem anerkannten Schulungsveranstalter besuchen und anschließend eine Prüfung ablegen.
- Die Erstschtulung umfasst den allgemeinen Teil und einen oder mehrere besondere Teile, in denen die verkehrsträgerspezifischen Vorschriften (Straße, Schiene, Binnenschiffahrt) vermittelt werden.
- Die Dauer der Erstschtulung kann unterschiedlich lang sein, abhängig von der Anzahl der besonderen Teile, mindestens jedoch vier Tage.

- Der Nachweis ist für eine Dauer von fünf Jahren gültig. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch, wenn die Gefahrgutbeauftragte/der Gefahrgutbeauftragte innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf an einem Fortbildungskurs teilnimmt.
- Die Dauer der Fortbildungsschulung reduziert sich auf die Hälfte der Zeit, welche für die Erstausbildung vorgesehen ist.
- Die Inhaberin/der Inhaber des Schulungsnachweises wird in weiterer Folge vom Unternehmen zu der Gefahrgutbeauftragten/dem Gefahrgutbeauftragten benannt. Diese Benennung ist der Bundesministerin/dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie innerhalb eines Monats mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Namen und Geburtsdatum der betreffenden Gefahrgutbeauftragten, Ausstellungsstaat und Nummer des Schulungsnachweises, den Beginn und gegebenenfalls das Ende von deren Funktionsdauer sowie allfällige Einschränkungen ihres Aufgabengebiets zu enthalten.

Erforderliche Unterlagen

Mitteilungsformular des [➤ Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie](#) (BMVIT), eventuell Schulungszeugnis

Kosten

Es fallen keine Kosten für die Mitteilung an das BMVIT an.

Rechtsgrundlagen

§ [➤ 11](#) [➤ Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

[➤ Mitteilung über die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Zuteilung einer Kurzbezeichnung bzw. einer Identifizierungsnummer

Inhaltliche Beschreibung

Die internationalen Gefahrgutvorschriften schreiben vor, dass Prüfungen bzw. Überprüfungen und Zulassungen von Verpackungen (Großverpackungen, IBC, Tanks) sowie die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge, die für die Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt sind, durch behördlich anerkannte Prüfstellen und Sachverständige zu erfolgen hat.

Zum Zweck der Rückverfolgbarkeit erteilt die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Kurzbezeichnung bzw. Identifizierungsnummer.

Betroffene Unternehmen

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker und Technische Büros – Ingenieurbüros, Sachverständige, Bundesanstalten

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

» [Bundesministerin/Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Nachweis der Befugnis, auf deren Grundlage die Tätigkeit ausgeübt werden soll

Kosten

Es fallen keine besonderen Kosten an.

Rechtsgrundlagen

§ » [36](#) » [Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Informationsverpflichtung des Absenders

Inhaltliche Beschreibung

Die Absenderin/der Absender ist verpflichtet, dem Beförderer nachweislich die erforderlichen Angaben, Informationen und gegebenenfalls auch Beförderungs- und Begleitpapiere wie z.B. Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse zu liefern.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen aus der Transportbranche, das an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, auch wenn kein Erwerbzweck gegeben ist (natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen bzw. -zusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit, staatliche Einrichtungen).

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Die Auskunft muss spätestens bei der Übergabe der Güter erfolgen.

Zuständige Stelle

Der Beförderer ist direkt zu informieren.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

§ [7](#) Abs 3 Z 2 [⇒ Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Begleitpapier – Mitführung

Inhaltliche Beschreibung

Die Unternehmerin/der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und die Auftraggeberin/der Auftraggeber angegeben werden.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das gewerbsmäßig Güter befördert

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Im Rahmen von Kontrollen muss das Begleitpapier den Kontrollorganen vorgewiesen werden. Strafbehörde bei Übertretungen ist die [➤ Bezirksverwaltungsbehörde](#).

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es ist keine besondere Unterlage erforderlich; jedes Begleitpapier, das die geforderten Angaben enthält, ist geeignet. Der CMR-Frachtbrief erfüllt jedenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

§ [➤ 17](#) Abs 1 [➤ Güterbeförderungsgesetz](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Arbeiten auf oder neben der Straße – Bewilligung

Inhaltliche Beschreibung

Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist dafür eine Bewilligung der Behörde nach der Straßenverkehrsordnung erforderlich. Die Bewilligung ist vom Bauführer zu beantragen. Wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen, wird die Bewilligung erteilt.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das als Bauführer Arbeiten auf oder neben der Straße durchführt

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Bewilligung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde ([⇒ Bezirkshauptmannschaft](#) oder [⇒ Magistrat](#)) zu beantragen, falls es eine Gemeindestraße betrifft, bei der [⇒ Gemeinde](#).

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten. Der Antrag ist formfrei. Die Bewilligung kann auch bedingt, befristet oder unter Auflagen (z.B. eine bestimmte Art der Absperrung etc.) erteilt werden.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich, aber die beabsichtigten Arbeiten sind so zu beschreiben, dass sich die Behörde ein Bild von Art und Umfang der Arbeiten machen kann.

Kosten

Die Gebühren und Abgaben sind je nach Behörde unterschiedlich geregelt.

Rechtsgrundlagen

§ [⇒ 90](#) [⇒ Straßenverkehrsordnung](#) (StVO)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Straßenbenützung zu verkehrsfremden Zwecken – Bewilligung

Inhaltliche Beschreibung

Wird eine Straße und ihr darüber befindlicher Luftraum, der für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommt, zu anderen Zwecken (z.B. gewerbliche Tätigkeiten, Werbung etc.) als den Straßenverkehr benutzt, so ist eine Bewilligung erforderlich.

Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenkerinnen/der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen. Eine Bewilligung ist weiters auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das eine der unter dem Punkt "Inhaltliche Beschreibung" angeführten Tätigkeiten ausüben möchte.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Wenn die Tätigkeit auf einer Gemeindestraße ausgeübt werden soll, die [» Gemeinde](#), sonst die Bezirksverwaltungsbehörde ([» Bezirkshauptmannschaft](#) oder [» Magistrat](#)).

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten, der Antrag ist formfrei.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Die Gebühren und Abgaben sind je nach Behörde unterschiedlich geregelt.

Rechtsgrundlagen

§ [» 82](#) [» Straßenverkehrsordnung](#) (StVO)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Lkw-Fahrverbote

Für bestimmte Lkw besteht ein allgemeines Nacht-, Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, von dem es Ausnahmen, vor allem im Sinne der Nahversorgung, gibt.

Darüber hinaus gelten zu bestimmten (Ferien-)Zeiten Fahrverbote für Lkw oder Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t sowie für Lkw mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt. Ausnahmen von diesen Verboten bestehen u.a. für Fahrten zur Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, zur unaufschiebbaren Belieferung von Tankstellen oder für Fahrten des Abschleppdienstes.

Stand: 19.09.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Allgemeines Nacht-, Wochenend- und Feiertagsfahrverbot

Folgende Kfz dürfen an **Samstagen von 15 bis 24 Uhr** und an **Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 22 Uhr nicht fahren**:

- **Lkw mit Anhängern**, wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht des Lkw **oder** des Anhängers mehr als **3,5 t** beträgt
- **Lkw, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen** mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als **7,5 t**

Vor allem im Sinne der Nahversorgung gibt es zahlreiche Ausnahmen von diesen Fahrverboten (§ [⇒ 42](#) Abs 2a und 3 [⇒ StVO](#)).

Ebenfalls verboten ist **täglich** zwischen **22 und 5 Uhr** das Fahren mit **Lastkraftfahrzeugen** mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als **7,5 t**. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen u.a. für Fahrten mit lärmarmen Lastkraftfahrzeugen, bei denen eine Bestätigung über die Lärmarmut (nach § [⇒ 8b](#) Abs 4 [⇒ KDV 1967](#)) mitgeführt wird. Diese dürfen zu diesen Zeiten jedoch nicht schneller als 60 km/h fahren.

Zusätzlich zu diesen Fahrverboten, die **immer** gelten, kann ein Fahrverbot auch für andere Zeiten, wie Zeiten des Ferienreiseverkehrs, bestimmt werden.

Online-Ratgeber und -Rechner [⇒](#)

- [⇒ LKW-Fahrverbot](#)
- [⇒ LKW-Kontrollgerät](#)
- [⇒ LKW-/Bus-Fahrergrundqualifikation und -weiterbildung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Lkw-Fahrverbot wegen Feinstaub

Das **Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)** verpflichtet die Landeshauptleute, im Falle der Überschreitung von Grenzwerten bestimmter Luftschadstoffwerte (Überschreitung der Anzahl der Tage mit erhöhter Feinstaubbelastung) Maßnahmen zur **Verbesserung der Luftqualität** zu setzen. Aufgrund solcher Überschreitungen wurden in mehreren Bundesländern Lkw-Fahrverbote für bestimmte Gebiete erlassen.

Je nach Regelung betreffen die Lkw-Fahrverbote Lastkraftwagen bzw. Sattelzugfahrzeuge verschiedener **Abgasklassen** (z.B. Abgasklasse "EURO-0", "EURO-I", "EURO-II" etc.). Abhängig von der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmung bezieht sich das Fahrverbot entweder auf Fahrzeuge aller **Gewichtsklassen** oder nur Fahrzeuge bestimmter Gewichtsklassen (z.B. erst ab 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht).

ACHTUNG Kennzeichnung mit Abgasplakette:

Mehrere Landesgesetze sehen vor, dass all jene Schwerfahrzeuge, die nicht vom Fahrverbot betroffen sind, aber **innerhalb eines Fahrverbotsbereiches verwendet** werden, mit einer Abgasklassenplakette gekennzeichnet sein müssen. Solche Plaketten sind z.B. bei Autowerkstätten und bei Autofahrerclubs erhältlich. Es wird empfohlen, die Plakette im Zuge der [⇒ § 57a-Begutachtung \(Pickerl\)](#) anbringen zu lassen.

Online-Ratgeber und -Rechner

- [⇒ LKW-Fahrverbot](#)
- [⇒ LKW-Kontrollgerät](#)
- [⇒ LKW-/Bus-Fahrergrundqualifikation und -weiterbildung](#)

Weiterführende Links

- [⇒ Lkw-Fahrverbote in Österreich: Aktuelle Infos \(WKO\)](#)
- [⇒ Karte: Aktuelle Fahrverbote im Sanierungsgebiet Ostösterreich \(WKO\)](#)
- [⇒ Abgasklassen-Kennzeichnung Informationsportal \(AKKP\)](#)

Stand: 01.01.2020

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Lkw-Fahrverbot auf äußerst linkem Fahrstreifen

Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t dürfen auf Autobahnabschnitten mit **drei oder mehr Fahrstreifen** den **äußerst linken Fahrstreifen nicht befahren**.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn das Befahren dieses Fahrstreifens notwendig ist, um sich entsprechend der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen.

Online-Ratgeber und -Rechner

- ➤ [LKW-Fahrverbot](#)
- ➤ [LKW-Kontrollgerät](#)
- ➤ [LKW-/Bus-Fahrergrundqualifikation und -weiterbildung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Lkw-Ferienfahrverbote 2019

Neben dem [allgemeinen Nacht-, Weekend- und Feiertagsfahrverbot](#) für schwere Lkw gelten für

- Lkw oder Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t sowie für
- Lkw mit Anhängern, bei denen die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt,

folgende Fahrverbote:

Tag	Uhrzeit	Betroffene Straßen	Zusätzliche Information
Freitag, 19. April 2019	00:00 bis 22:00 Uhr	Inntalautobahn A 12	Ziel der Fahrt liegt in Deutschland oder wird über Deutschland erreicht
Freitag, 19. April 2019	00:00 bis 22:00 Uhr	Brennerautobahn A 13	Ziel der Fahrt liegt in Deutschland oder wird über Deutschland erreicht
Freitag, 19. April 2019	16:00 bis 22:00 Uhr	Inntalautobahn A 12	Ziel der Fahrt liegt in Italien oder wird über Italien erreicht
Freitag, 19. April 2019	16:00 bis 22:00 Uhr	Brennerautobahn A 13	Ziel der Fahrt liegt in Italien oder wird über Italien erreicht
Samstag, 20. April 2019	11:00 bis 15:00 Uhr	Inntalautobahn A 12	Ziel der Fahrt liegt in Italien oder wird über Italien erreicht
Samstag, 20. April 2019	11:00 bis 15:00 Uhr	Brennerautobahn A 13	Ziel der Fahrt liegt in Italien oder wird über Italien erreicht
Donnerstag, 25. April 2019	11:00 bis 22:00 Uhr	Inntalautobahn A 12	Ziel der Fahrt liegt in Italien oder wird über Italien erreicht

Donnerstag, 25. April 2019	11:00 bis 22:00 Uhr	Brennerautobahn A 13	Ziel der Fahrt liegt in Italien oder wird über Italien erreicht
alle Samstage von 6. Juli 2019 bis einschließlich 31. August 2019	07:00 bis 15:00 Uhr	Inntalautobahn A 12	Ziel der Fahrt liegt in Italien oder wird über Italien erreicht
alle Samstage von 6. Juli 2019 bis einschließlich 31. August 2019	07:00 bis 15:00 Uhr	Brennerautobahn A 13	Ziel der Fahrt liegt in Italien oder wird über Italien erreicht
alle Samstage von 6. Juli 2019 bis einschließlich 31. August 2019	08:00 bis 15:00 Uhr	Loferer Straße B 178 von Lofer bis Wörgl außerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen	Ausgenommen sind Fahrten mit Leerfahrzeugen bis 10:00 Uhr bis zum Wohnsitz der Lenkerin/des Lenkers, Firmensitz etc.
alle Samstage von 6. Juli 2019 bis einschließlich 31. August 2019	08:00 bis 15:00 Uhr	Ennstalstraße B 320 beginnend bei Straßenkilometer 4,500 außerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen	Ausgenommen sind Fahrten mit Leerfahrzeugen bis 10:00 Uhr bis zum Wohnsitz der Lenkerin/des Lenkers, Firmensitz etc.
alle Samstage von 6. Juli 2018 bis einschließlich 31. August 2019	08:00 bis 15:00 Uhr	Seefelder Straße B 177 im gesamten Bereich außerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen	Ausgenommen sind Fahrten mit Leerfahrzeugen bis 10:00 Uhr bis zum Wohnsitz der Lenkerin/des Lenkers, Firmensitz etc.
alle Samstage von 6. Juli 2019 bis einschließlich 31. August 2019	08:00 bis 15:00 Uhr	Fernpassstraße B 179 von Nassereith bis Biberwier außerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen	Ausgenommen sind Fahrten mit Leerfahrzeugen bis 10:00 Uhr bis zum Wohnsitz der Lenkerin/des Lenkers, Firmensitz etc.
alle Samstage von 6. Juli 2019 bis einschließlich 31. August 2019	08:00 bis 15:00 Uhr	Achensee Straße B 181 im gesamten Bereich außerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen	Ausgenommen sind Fahrten mit Leerfahrzeugen bis 10:00 Uhr bis zum Wohnsitz der Lenkerin/des Lenkers, Firmensitz etc.
alle Samstage von 31. Juni 2019 bis einschließlich 31. August 2019	08:00 bis 15:00 Uhr	Ost Autobahn A 4 (vom Knoten Schwechat bis zur Staatsgrenze Nickelsdorf in beiden Fahrtrichtungen)	Ausgenommen sind Ziel- und Quellverkehre nach und aus den Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt, Eisenstadt-Umgebung, Rust, Mattersburg, Bruck an der Leitha, Gänserndorf und Korneuburg; ebenfalls ausgenommen sind Fahrten mit Leerfahrzeugen bis 10:00 Uhr bis zum Wohnsitz der Lenkerin/des Lenkers, Firmensitz etc.

alle Samstage von 6. Juli 2019 bis 31. August 2019	07:00 bis 15:00 Uhr	Inntalautobahn A 12	Ziel der Fahrt liegt in Deutschland oder wird über Deutschland erreicht
alle Samstage von 6. Juli 2019 bis 31. August 2019	07:00 bis 15:00 Uhr	Brennerautobahn A 13	Ziel der Fahrt liegt in Deutschland oder wird über Deutschland erreicht
Donnerstag, 3. Oktober 2019	00:00 bis 22:00 Uhr	Inntalautobahn A 12	Ziel der Fahrt liegt in Deutschland oder wird über Deutschland erreicht
Donnerstag, 3. Oktober 2019	00:00 bis 22:00 Uhr	Brennerautobahn A 13	Ziel der Fahrt liegt in Deutschland oder wird über Deutschland erreicht

Ausnahmen von den oben genannten Fahrverboten

- Fahrten zu folgenden **Zwecken** sind von den genannten Fahrverboten ausgenommen:
 - Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh
 - Beförderung von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken
 - Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten
 - Unaufschiebbare Belieferung von Tankstellen, gastronomischen Betrieben und Veranstaltungen
 - Reparaturen an Kühlanlagen
 - Abschleppdienst
 - Pannenhilfe
 - Einsätze bei Katastrophenfällen
 - Medizinische Versorgung
 - Einsätze von Fahrzeugen des Straßenerhalters oder von Fahrzeugen in dessen Auftrag zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs
 - Straßen- oder Bahnbau
 - Einsätze von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes
 - Einsätze der Feuerwehr
 - Einsätze der Müllabfuhr
 - Entsorgung von Abfällen und Betrieb von Kläranlagen
 - Einsätze von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmers
 - mit Fahrzeugen nach Schaustellerart
 - mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller zum und vom Ort der Auftragserfüllung
 - Transporte von frischem Obst, Gemüse, Milchprodukten, Eiern, Fleisch, Fisch, Back- und Konditorwaren, Kräutern, etc. inklusive Frachtbrief bzw. Ladeliste
 - Unaufschiebbare Fahrten des Bundesheeres oder ausländischer Truppen
 - Hilfstransporte anerkannter Organisationen
- Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Gütern von oder zu Flughäfen oder Militärflugplätzen, die für Zwecke der Zivilluftfahrt benützt werden, dienen
- Fahrten im **kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße**, wenn dies durch ein bestimmtes, mitzuführendes Dokument (CIM/UIRR-Vertrag) nachgewiesen werden kann.

Online-Ratgeber und -Rechner

- [⇒ LKW-Fahrverbote](#)
- [⇒ LKW-Kontrollgerät](#)
- [⇒ LKW-/Bus-Fahrergrundqualifikation und -weiterbildung](#)

Stand: 01.01.2020

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion